

Neukonstituierung der Propsteigruppen und Repräsentanz der Propsteigruppen im Benennungsausschuss und im Bauausschuss

Der Kirchensynodalvorstand macht sich die Empfehlung des Rechtsausschusses zu eigen und legt der Synode die folgende Beschlussvorlage vor:

Die Synode der EKHN möge beschließen

1. In Abweichung von der Regelung des § 31 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der EKHN (ABl. 6/2016, S. 190ff.) bleibt die Zusammensetzung des Benennungsausschusses und des Bauausschusses der Zwölften Kirchensynode unberührt von den sich aus Art. 1 §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche vom 27. November 2015 (ABl. 12/2015, S. 430f.) am 1. Oktober 2017 ergebenden Änderungen der Propsteibereiche.
Sollte einer der neu gebildeten Propsteibereiche danach nicht mehr entsprechend der Geschäftsordnung in diesen beiden Ausschüssen vertreten sein, wird auf Vorschlag der jeweiligen Propsteigruppe entsprechend nachgewählt, auch wenn sich dadurch die Anzahl der Mitglieder im Benennungsausschuss oder im Bauausschuss über die durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Zahl erhöht.
2. Die Propsteigruppen bilden sich ab dem 1. Oktober 2017 nach den dann bestehenden Propsteibereichen. In der ersten Sitzung der neuen Propsteigruppen sind eine neue Gruppensprecherin oder ein neuer Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung zu wählen.